

Verordnungsblatt

des

Reichsstatthalters im Warthegau

Nr. 11	Posen, den 15. April	1942
--------	----------------------	------

I n h a l t

	Seite
Nr. 85: Anordnung zur Durchführung der Aufbauverordnung im Reichsgau Wartheland, vom 20. Februar 1942	141
Nr. 86: Anordnung über Bierpreise, vom 26. März 1942	144
Nr. 87: Anordnung über Höchstpreise für Trinkbranntweine, vom 26. März 1942	147
Nr. 88: Anordnung über Bruttoverdienstspannen beim Ausschank von Wein, vom 26. März 1942	148
Nr. 89: Anordnung über die Durchführung von Preissenkungen (Preissenkungs-Anordnung), vom 28. März 1942	150
Nr. 90: Verordnung über die Festsetzung von Lade- und Löschfristen auf den Reichswasserstraßen zwischen Oder und Weichsel, vom 27. März 1942	151
Nr. 91. Aufgebot eines Hypothekenbriefes, vom 21. März 1942	152

Nr. 85

Anordnung

zur Durchführung der Aufbauverordnung im Reichsgau Wartheland.

Vom 20. Februar 1942.

Auf Grund der §§ 2 und 3 Abs. 1 der „Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaues der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete“ vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 255) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 638) (Aufbauverordnung) werden nachstehende Anordnungen zur Durchführung der Aufbauverordnung aufgehoben:

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Anordnung betreffend die Betätigung von Handelsvertretern und Handlungsreisenden im Warthegau Wartheland vom 9. März 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 12, S. 261); 2. Erste Anordnung betreffend Durchführung der Aufbauverordnung vom 4. April 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 18, S. 319); | <ol style="list-style-type: none"> 3. Zweite Anordnung betreffend Durchführung der Aufbauverordnung vom 25. Juni 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 30, S. 490); 4. Anordnung über die Abänderung des § 2 Abs. 2 der Anordnung betreffend Durchführung der Aufbauverordnung vom 1. November 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 39, S. 815); 5. Dritte Anordnung zur Durchführung der Aufbauverordnung vom 19. November 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 40, S. 837); 6. Vierte Anordnung über die Durchführung der Aufbauverordnung vom 19. Februar 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 11, S. 143). |
|---|---|

An ihre Stelle tritt nachstehende:

**Anordnung zur Durchführung der Aufbau-
verordnung im Reichsgau Wartheland.**

I. Zuständigkeitsregelung.

§ 1

Die Erteilung von Genehmigungen gemäß §§ 1 und 3 der Aufbauverordnung und die Stilllegung von Betrieben und Betriebsabteilungen gemäß § 4 der Aufbauverordnung bleiben vorbehalten dem Reichsstatthalter in folgendem Bereich:

1. Industrieunternehmungen;
2. Kreditwesen;
3. Versicherungen;
4. Energiewirtschaft und Bergbau;
5. Forstwirtschaftliche Betriebe über 50 (fünfzig) ha;
6. Arbeiter-, Verarbeiter- und Verteilerbetriebe (ohne Handwerksbetriebe) der Forst- und Holzwirtschaft einschließlich der Forstsaamen- und Forstpflanzen-Zucht-, Gewinnungs- und Verteilerbetriebe;
7. Bewachungsgewerbe;
8. Tankstellenbetriebe;
9. Filmtheater.

§ 2

(1) Die Erteilung von Genehmigungen übertrage ich den Regierungspräsidenten in folgendem Bereich:

1. Großhandelsunternehmungen;
2. Handelsvertreter- und Handelsmaklergewerbe (außer im Bereiche der Holzwirtschaft);
3. Grundstücks- und Darlehensvermittlergewerbe;
4. Betriebe von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftstreuändern (NSRB), Bücherrevisoren und Wirtschaftsberatern;
5. Inkassobüros und Auskunftsteien;
6. Kraftfahrerschulen und Kraftfahrlehrwesen;
7. Sachverständigenwesen;
8. Betriebe von Steuerberatern und Helfern in Steuersachen.
Die Bestimmungen über die Zulassung von Steuerberatern und Helfern in Steuersachen auf Grund von §§ 107, 107 a der Reichsabgabenordnung bleiben unberührt;
9. Einzelhandelsgeschäfte für Orden, Ordensbänder und Ehrenzeichen;
10. Verkehrs- und Speditionsgewerbe;
11. Wettbüros und Lottereeinnahmen;
12. Schornsteinfegergewerbe.

(2) Die Befugnis zur Stilllegung von Betrieben und Betriebsabteilungen in den unter Abs. 1 Ziff. 1—12 aufgeführten Gewerbebezweigen bleibt dem Reichsstatthalter vorbehalten.

§ 3

(1) Die Erteilung von Genehmigungen übertrage ich den unteren Verwaltungsbehörden in folgendem Bereich:

1. Erteilung von Genehmigungen zu Rechtsgeschäften und Verfügungen gemäß § 1 Buchst. d der Aufbauverordnung
 - a) über landwirtschaftliche Grundstücke,
 - b) forstwirtschaftliche Grundstücke bis zu einer Größe von 50 (fünfzig) ha;
2. Ortsgebundene oder nicht mit motorischer Kraft arbeitende Verkehrsbetriebe sowie Kraftdroschken;
3. Einzelhandelsgeschäfte.
Über Verkaufsstellen für Orden, Ordensbänder und Ehrenzeichen entscheiden die Regierungspräsidenten;
4. Handwerksbetriebe;
5. Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes;
6. Reichskulturkammerpflichtige Betriebe mit Ausnahme von Filmtheatern;
7. Schreib- und Übersetzungsbüros;
8. Kammerjärgergewerbe;
9. Versteigerergewerbe.

(2) Die Befugnis zur Stilllegung von Betrieben und Betriebsabteilungen der unter Abs. 1 Ziff. 2—9 aufgeführten Gewerbebezweige wird den Regierungspräsidenten übertragen.

§ 4

(1) Für Entscheidungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (§ 3 Ziff. 1) ist diejenige untere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Kreis das Grundstück liegt. Liegen die Grundstücke in mehreren Kreisen, so ist diejenige untere Verwaltungsbehörde zuständig, zu deren Kreis der größte Teil der Grundstücke gehört. In Zweifelsfällen bestimmt der Regierungspräsident die Zuständigkeit.

(2) Bei dem Genehmigungsverfahren sind die Grundsätze des § 5 der Grundstückverkehrsbe-
kanntmachung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I, S. 35) und der §§ 12—15 Abs. 1 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 685) sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Entscheidungen über das Gewerbe im Umherziehen übertrage ich den unteren Verwaltungsbehörden als Kreispolizeibehörde.

§ 6

Die Zuständigkeitsregelung nach §§ 1—4 dieser Anordnung gilt auch in den Fällen, in denen

nach § 22 Abs. 3 der Polenvermögensverordnung (Reichsgesetzbl. 1940 I, S. 1270) das Einvernehmen mit der Haupttreuhandstelle Ost oder den von ihr bestimmten Stellen herzustellen ist.

II. Zusammenarbeit von Behörden und Dienststellen.

§ 7

(1) Bei allen Entscheidungen auf Grund dieser Durchführungsanordnung ist das Einvernehmen mit dem Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums herzustellen.

(2) Bei reichsnährstandszugehörigen Betrieben ist das Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen des Reichsnährstandes herzustellen.

§ 8

Die Regierungspräsidenten haben vor ihrer Entscheidung folgende Gutachten einzuholen:

zu § 2 Ziff. 1:

Das Gutachten der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer und — soweit es sich um Mitgliedsbetriebe des Reichsnährstandes handelt — das Gutachten der Landesbauernschaft;

zu § 2 Ziff. 2—6, 8—11:

Das Gutachten der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer.

Zu Ziff. 6 und 10 ist außerdem die Stellungnahme des Reichsstatthalters — Bevollmächtigter für den Nahverkehr — herbeizuführen;

zu § 2 Ziff. 7:

Je nach Zuständigkeit das Gutachten der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer; außerdem ist das Gutachten der Reichsfachschaft für das Sachverständigenwesen in der Deutschen Rechtsfront, Gaufachschaft Wartheland, einzuholen;

zu § 2 Ziff. 12:

Das Gutachten der Handwerkskammer Posen.

§ 9

Die unteren Verwaltungsbehörden haben vor ihrer Entscheidung folgende Gutachten einzuholen:

zu § 3 Ziff. 1a:

Das Gutachten des zuständigen Kreisbauernführers. Außerdem ist die Stellungnahme des Kulturamtes herbeizuführen, wenn die Entscheidung ein Grundstück in der Größe 25 (fünfundzwanzig) ha und darüber betrifft;

zu § 3 Ziff. 1b:

Das Gutachten des zuständigen staatlichen Forstmeisters.

zu § 3 Ziff. 2:

Das Gutachten der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer;

zu § 3 Ziff. 3:

Das Gutachten der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer — soweit es sich um Mitgliedsbetriebe des Reichsnährstandes handelt — das Gutachten der Kreisbauernschaft;

zu § 3 Ziff. 4:

Das Gutachten der Handwerkskammer und — soweit es sich um Mitgliedsbetriebe des Reichsnährstandes handelt — das Gutachten der Kreisbauernschaft;

zu § 3 Ziff. 3—4:

Wenn die untere Verwaltungsbehörde von der Stellungnahme der Kreisbauernschaft abweichen will, ist insoweit die Entscheidung des Reichsstatthalters herbeizuführen;

zu § 3 Ziff. 5:

Das Gutachten der zuständigen Industrie- und Handelskammer, die ihrerseits die Wirtschaftskammer Wartheland — Unterabteilung Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe — und die Gaufachabteilung „Fremdenverkehr“ bei der Gauverwaltung Wartheland der DAF Posen anhört.

In Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung ist außerdem der Polizeipräsident anzuhören;

zu § 3 Ziff. 6:

Das Gutachten des Reichspropagandaamtes und — soweit die Betriebe unter die Betreuung der Industrie- und Handelskammern fallen — auch deren Gutachten;

zu § 3 Ziff. 7:

Bei Übersetzungsbüros das Gutachten der Reichsfachschaft für das Dolmetscherwesen in der Deutschen Rechtsfront — Gaufachschaft Wartheland —;

zu § 3 Ziff. 8:

Das Gutachten der Handwerkskammer Posen;

zu § 3 Ziff. 9:

Das Gutachten der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer;

III. Rechtsmittel.

§ 10

(1) Gegen die Entscheidung der Regierungspräsidenten kann Beschwerde binnen 2 Wochen nach Zustellung bei dem zuständigen Regierungspräsidenten eingelegt werden.

(2) Der Regierungspräsident kann der Beschwerde in eigener Zuständigkeit abhelfen.

(3) Will die nach Abs. 1 zuständige Stelle die angefochtene Entscheidung nicht abändern, ist die Beschwerde dem Reichsstatthalter weiterzuleiten.

(4) Die Entscheidung des Reichsstatthalters ist endgültig.

§ 11

(1) Gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde kann Beschwerde binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde eingelegt werden.

(2) Die unteren Verwaltungsbehörden können der Beschwerde in eigener Zuständigkeit abhelfen.

(3) Will die nach Abs. 1 zuständige Stelle die angefochtene Entscheidung nicht abändern, ist die Beschwerde an den Regierungspräsidenten weiterzuleiten.

(4) Wenn die Beschwerde eine Entscheidung über ein landwirtschaftliches Grundstück betrifft, hat der Regierungspräsident vor seiner Entscheidung über die Beschwerde die Stellungnahme des Landesbauernführers einzuholen.

(5) Die Entscheidung des Regierungspräsidenten ist endgültig.

§ 12

Die Beschwerde kann auch von den für die Begutachtung zuständigen Stellen eingelegt werden.

IV. Strafverfahren und Ordnungsstraßverfahren.

§ 13

Die Befugnis, Strafanträge gemäß § 5 Abs. 2 der Aufbauverordnung zu stellen, bleibt dem Reichsstatthalter vorbehalten.

§ 14

Soweit die Genehmigungsbefugnis gemäß §§ 1 und 3 der Aufbauverordnung auf die Regierungspräsidenten oder die unteren Verwaltungsbehörden übertragen ist, wird den Regierungspräsidenten das Recht übertragen, Ordnungsstrafen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 der Aufbauverordnung festzusetzen.

V.

§ 15

Diese Durchführungsanordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau in Kraft.

Posen, den 20. Februar 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. J ä g e r.

Nr. 86

Anordnung über Bierpreise.

Vom 26. März 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1

(1) Die Preise für im Warthegau hergestellte Biere betragen:

	Lagerbier und Malzbier	Spezialbier
	in Reichsmark je hl	
I. Bei Abgabe von Faßbier		
a) durch Brauereien an Biergroßverteiler	32,—	37,—
b) durch Brauereien und Biergroßverteiler an Gaststätten	38,—	44,—

II. Bei Abgabe von Flaschenbier

in Flaschen von Lagerbier und Malzbier Spezialbier
in Reichsmark je Flasche

a) durch Brauereien
an Biergroßverteiler

$\frac{3}{10}$ Liter	0,135	0,15
$\frac{1}{3}$ Liter	0,14	0,16
$\frac{4}{10}$ Liter	0,17	0,20
$\frac{1}{2}$ Liter	0,21	0,24

b) durch Brauereien
und Biergroßverteiler an Gaststätten und Einzelhändler

$\frac{3}{10}$ Liter	0,16	0,18
$\frac{1}{3}$ Liter	0,17	0,19
$\frac{4}{10}$ Liter	0,20	0,23
$\frac{1}{2}$ Liter	0,25	0,28

in Flaschen von Lagerbier und Malzbier Spezialbier

in Reichsmark je Flasche

c) durch Biergroßverteiler, Einzelhändler u. Gaststätten an letzte Verbraucher über die Straße höchstens

$\frac{3}{10}$ Liter	0,21	0,24
$\frac{1}{2}$ Liter	0,23	0,25
$\frac{4}{10}$ Liter	0,26	0,31
$\frac{1}{2}$ Liter	0,33	0,37

(2) Zu den Preisen des § 1 Abs. 1 — außer IIc — sind folgende Zonenzuschläge zu erheben:

bei Lieferung über eine Entfernung von

31—60 km 1,— RM je hl,

61—100 km 2,— RM je hl und

über 100 km 3,— RM je hl.

Die Zonenzuschläge sind gesondert in Rechnung zu stellen.

(3) Die in § 5 festgesetzten Ausschankpreise dürfen in den Fällen der Berechnung von Zonenzuschlägen nicht erhöht werden.

(4) Die Preise für Spezialbier dürfen nur für solches Bier gefordert werden, das vom Brauwirtschaftsverband Ostdeutschland im Einvernehmen mit dem Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — als Spezialbier anerkannt ist. Weißbier gilt als Spezialbier.

§ 2

(1) Die Preise des § 1, Abs. 1 — außer IIc — und die Zonenzuschläge des § 1 Abs. 2 sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.

(2) Brauereien und Biergroßverteiler dürfen ihren Abnehmern weder Rabatte noch Skonti oder sonstige Vergütungen gewähren. Etiketten und Bieruntersetzer dürfen gratis, Gläser mit Firmeneinbrand unter Berechnung der Selbstkosten für das Glas geliefert werden.

§ 3

(1) Die Preise des § 1 Abs. 1 und 2 gelten frei Keller des Abnehmers. Erfolgt die Lieferung ab Brauerei, so ist ein Nachlaß in Höhe der tatsächlich entstandenen nachweisbaren Frachtkosten und des Rollgeldes, mindestens jedoch von 1,— RM je hl zu gewähren.

(2) Die Rückfracht des Leergutes ist vom Lieferanten zu tragen.

(3) Für die Erhebung von Flaschenpfand gelten die Anordnungen der Hauptvereinigung der Deutschen Brauwirtschaft betreffs Regelung eines Flaschenpfandes.

(4) Beim Verkauf von Faßbier ist der genaue Literinhalt der Fässer zu berechnen.

§ 4

Brauereien und Biergroßverteiler dürfen ihren Abnehmern für Eis zum Selbstverbrauch höchstens 0,60 RM je 50 kg Natureis und 0,80 RM je 50 kg Kunsteis in Rechnung stellen.

§ 5

(1) Beim Ausschank von Faßbier und Flaschenbier gelten folgende Höchstpreise:

Gaststätten der Preisgruppe	Gemeinden über 20 000 Einwohner und Hermannsbad		Gemeinden unter 20 000 Einwohner	
	Lagerbier und Malzbier	Spezialbier	Lagerbier und Malzbier	Spezialbier

in Reichsmark je Liter

I	0,72	0,84	0,72	0,84
II und III	0,84	0,97	0,76	0,88
IV	1,03	1,19	0,76	0,88

in Reichsmark je $\frac{1}{2}$ Liter

I	0,36	0,42	0,36	0,42
II und III	0,42	0,49	0,38	0,44
IV	0,52	0,60	0,38	0,44

in Reichsmark je $\frac{4}{10}$ Liter

I	0,29	0,34	0,29	0,34
II und III	0,34	0,39	0,30	0,35
IV	0,41	0,48	0,30	0,35

in Reichsmark je $\frac{1}{3}$ Liter

I	0,24	0,28	0,24	0,28
II und III	0,28	0,32	0,25	0,29
IV	0,34	0,40	0,25	0,29

in Reichsmark je $\frac{6}{20}$ Liter

I	0,22	0,25	0,22	0,25
II und III	0,25	0,29	0,23	0,26
IV	0,31	0,36	0,23	0,26

in Reichsmark je $\frac{5}{20}$ Liter

I	0,18	0,21	0,18	0,21
II und III	0,21	0,24	0,19	0,22
IV	0,26	0,30	0,19	0,22

(2) Während der Dauer von Konzerten und Tanzveranstaltungen dürfen die nach § 5, Abs. 1 zulässigen Ausschankpreise um höchstens 20% überschritten werden. Der Konzertaufschlag darf nur berechnet werden, wenn die Musikkapelle aus mindestens 3 Musikern besteht. Rundfunk- oder Grammophonarbeiten berechtigten nicht zur Erhebung des Konzertaufschlages.

(3) Gaststätten mit Kabarettarbeiten und Barbetrieb dürfen die nach § 5 Abs. 1 zulässigen Ausschankpreise um höchstens 50% überschreiten.

(4) Für Einstufung der Gaststätten in die Preisgruppen gelten die Bestimmungen der Anordnung über die Einstufung von Gaststätten in Preisgruppen vom 26. März 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 10, S. 126).

§ 6

(1) Biergroßverteiler, die nicht im Warthegau hergestellte Biere vertreiben, dürfen auf den Einstandspreis folgende Handelsaufschläge je hl berechnen:

bei selbstgefülltem Flaschenbier..... 23,— RM
bei von der Brauerei geliefertem

Flaschenbier 18,— RM
bei Faßbier 11,— RM

(2) Als Einstandspreis gilt der Nettoeinkaufspreis (vermindert um Rabatte aller Art mit Ausnahme des Skontos, soweit es 3% nicht überschreitet) zuzüglich der Fracht und Leerfracht zwischen der Bahnstation der Brauerei und der Bahnstation des Biergroßverters unter Anwendung des Frachtsatzes für Ladungen von 5 t.

(3) Die sich aus Absatz 1 ergebenden Abgabepreise der Biergroßverteiler gelten am Orte ihrer Handelsniederlassung frei Keller des Abnehmers, im übrigen frei Versandstation des Biergroßverters.

(4) Erfolgt die Lieferung ab Lager des Biergroßverters, so ist ein Nachlaß von 1,— RM je hl zu gewähren.

§ 7

(1) Beim Ausschank von nicht im Warthegau hergestellten Bieren dürfen die Gaststätten einen Aufschlag von höchstens 100 v. H. auf den nach § 6 zulässigen Abgabepreis der Biergroßverteiler berechnen. Die Fracht und die Leerfracht zwischen der Versandstation des Biergroßverters und der Bahnstation des Abnehmers dürfen dem zulässigen Abgabepreis des Biergroßverters zuzüglich Aufschlag angehängt werden.

(2) Beim Ausschank von Flaschenbier dürfen die nach Abs. 1 für Faßbier zulässigen Ausschankpreise nicht überschritten werden.

(3) Der Aufschlag des § 7, Abs. 1 darf in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 auch beim Ausschank von nicht im Warthegau hergestellten Bieren um die dort genannten Vomhundertsätze erhöht werden.

(4) Beim Verkauf von Flaschenbier durch Einzelhändler und Gaststätten über die Straße darf ein Höchstaufschlag von 30% auf die nach § 6 zulässigen Abgabepreise des Biergroßverters berechnet werden.

(5) Die Errechnung des Ausschankpreises ist auf den zugehörigen Einkaufsrechnungen in übersichtlicher Weise vorzunehmen. Die Einkaufsrechnungen sind geordnet aufzubewahren und auf Verlangen den Preisüberwachungsorganen vorzulegen.

§ 8

Die sich aus dieser Anordnung ergebenden Preise verstehen sich in allen Wirtschaftsstufen ausschließlich Kriegszuschlag. Der Kriegszuschlag ist jeweils gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 9

(1) Die Ausschankpreise verstehen sich ausschließlich Bedienungszuschlag, soweit ein solcher bisher erhoben wurde. Auf den Kriegszuschlag darf ein Bedienungszuschlag nicht erhoben werden.

(2) Auf den Getränkekarten ist das ausgeschenkte Erzeugnis, die ausgeschenkte Menge, der Ausschankpreis und der Kriegszuschlag gesondert aufzuführen.

§ 10

Bier in Fässern und Flaschen muß in deutlich erkennbarer Form mit dem Namen des Herstellers, der Angabe der Biersorte und des Herstellungsortes bezeichnet sein.

§ 11

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, kann der Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — oder die von ihm beauftragten Stellen Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 12

Soweit Preise nicht ausdrücklich als Festpreise bezeichnet sind, dürfen sie nur berechnet werden, wenn die Kostenlage des Betriebes so schlecht ist, daß ohne Berechnung der Höchstpreise ein angemessener Gewinn nicht erzielt werden kann.

§ 13

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 999) bestraft.

§ 14

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung über Bierpreise vom 5. August 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 33, S. 613),
2. die Anordnung zur Änderung der Anordnung über Bierpreise vom 12. Februar 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 11, S. 136),
3. die Anordnung zur Abänderung der Anordnung über Bierpreise vom 3. Dezember 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 43, S. 613),
4. die Anordnung zur Änderung der Anordnung über Bierpreise vom 20. Januar 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 3, S. 32).

Posen, den 26. März 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn.

Anordnung über Höchstpreise für Trinkbranntweine.

Vom 26. März 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1

(1) Hersteller von Trinkbranntweinen dürfen für den Verkauf loser Ware höchstens die Preise einschließlich der Zuschläge der Mindestpreistabellen für Trinkbranntweine (zusammengestellt von der Fachgruppe Trinkbranntwein-Hersteller auf Grund der Anordnung Nr. 6 des Reichsnährstandes für die Trinkbranntweinwirtschaft vom 16. Oktober 1939) bei Lieferung ab Versandstation berechnen.

(2) Werden Trinkbranntweine mit einem höheren Alkoholgehalt, als in den Mindestpreistabellen vorgesehen, hergestellt, so darf für jedes weitere Alkoholprozent zum jeweiligen Staffelpreis 0,10 RM per Liter hinzugeschlagen werden.

(3) Bei Lieferung in Flaschen bis zu einem Liter Inhalt darf der jeweilige Staffelpreis der Mindestpreistabellen für das Glas und Ausstattung um 0,25 RM je Flasche überschritten werden. Die Verpackung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 2

Dem Großhandel ist auf die gemäß § 1 höchstzulassenen Verkaufspreise ein Rabatt von wenigstens 10 v. H. zu gewähren.

§ 3

Der Einzelhandel ist berechtigt, beim flaschenweisen Verkauf von Trinkbranntwein an Verbraucher auf den zulässigen Einkaufspreis (nach Abzug der besonders in Rechnung gestellten Verpackungs- und Versandkosten jedoch nicht des Skontos)

bei Trinkbranntweinen mit einem Einkaufspreis bis zu 4,— RM je Liter höchstens einen Aufschlag von 25 vH;

bei Trinkbranntweinen mit einem Einkaufspreis über 4,—RM je Liter höchstens einen Aufschlag von 33 $\frac{1}{3}$ vH

zu berechnen.

§ 4

(1) Die Gaststätten sind berechtigt, beim Ausschank von Trinkbranntweinen höchstens folgende Aufschläge auf die jeweiligen Einkaufspreise (nach Abzug der besonders in Rechnung gestellten Verpackungs- und Versandkosten, jedoch nicht des Skontos) zu berechnen:

Gaststätte d. Preisgruppen	in Gemeinden über 20 000 Einwohner und in Hermannsbad		im übrigen Warthegau	
	bei einem Netto-Einkaufspreis je Liter			
	bis 3,—	über 3,—	bis 3,—	über 3,—
I	150%	120%	140%	100%
II	180%	140%	140%	100%
III	200%	160%	160%	120%
IV	250%	180%	200%	120%

(2) Für die Einstufung der Gaststätten in die Preisgruppen gilt die Anordnung über die Einstufung von Gaststätten in Preisgruppen vom 26. März 1942.

(3) Während der Dauer von Konzerten oder Tanzveranstaltungen dürfen die gemäß § 4 Abs. 1 höchstzulassenen Ausschankaufschläge um höchstens 20 Punkte überschritten werden. Der Konzertaufschlag darf nur berechnet werden, wenn die Musikkapelle aus mindestens 3 Musikern besteht. Rundfunk- oder Grammophonarbeiten berechtigen zur Erhebung des Konzertaufschlages nicht.

(4) Gaststätten mit Kabarettarbeiten oder Barbetriebe dürfen die gemäß § 4 Abs. 1 höchstzulässigen Ausschankaufschläge um höchstens 100 Punkte überschreiten.

(5) Die Ausschankpreise verstehen sich ausschließlich Kriegszuschlag und Bedienungszuschlag.

(6) Auf den Getränkekarten ist das ausgeschenkte Erzeugnis, die ausgeschenkte Menge, der Ausschankpreis und der Kriegszuschlag zu vermerken.

(7) Die Errechnung des Ausschankpreises ist auf den zugehörigen Einkaufsrechnungen in übersichtlicher Weise vorzunehmen. Die Einkaufsrechnungen sind geordnet aufzubewahren und auf Verlangen den Preisüberwachungsorganen vorzulegen.

§ 5

Die in dieser Anordnung genannten Preise und Aufschläge dürfen nur berechnet werden, wenn die Kostenlage des Betriebes so schlecht ist, daß ohne Berechnung der Höchstpreise oder Höchstaufschläge ein angemessener Gewinn nicht erzielt werden kann.

§ 6

Ist einem Verband oder einem anderen Zusammenschluß oder einem Hersteller auf Grund der Verordnung über Preisbindungen vom 23. No-

vember 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 1573) eine Einwilligung zur Verabredung, Festsetzung oder Empfehlung eines Preises erteilt worden, so gilt der durch die Einwilligung zugelassene Preis auch im Warthegau als zulässiger Preis.

§ 7

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, können der Reichsstatthalter oder die von ihm beauftragten Stellen Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 8

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach der Anordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zu widerhandlungen gegen die Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 999) bestraft.

Posen, den 26. März 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Anordnung über Höchstpreise für Trinkbranntweine vom 28. Juli 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 30, S. 490),
2. die Anordnung zur Abänderung der Anordnung über Höchstpreise für Trinkbranntweine vom 15. Juli 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 27, S. 412),
3. die 2. Anordnung zur Änderung der Anordnung über Höchstpreise für Trinkbranntweine vom 15. Dezember 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 1/1942, S. 5),

Nr. 88

Anordnung

über Bruttoverdienstspannen beim Ausschank von Wein.

Vom 26. März 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1

(1) Beim flaschen- oder glasweisen Ausschank von deutschem Weiß- und Rotwein und von ausländischem Wein in Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieben jeder Art mit Ausnahme der in § 8 bezeichneten Betriebe dürfen höchstens folgende Bruttoverdienstspannen auf den Einstandspreis aufgeschlagen werden:

a)	in Betrieben der Preisgruppe I	60 vH
b)	„ „ „ „	II 80 vH
c)	„ „ „ „	III 120 vH
d)	„ „ „ „	IV 160 vH

(2) Beim flaschen- oder glasweisen Ausschank von Fruchtweinen müssen die Bruttoverdienstspannen des Abs. 1 um mindestens 20 vH unterschritten werden.

(3) Ist dem Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieb die Weinverteilereigenschaft von der Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft zuerkannt worden, so dürfen auf den nach der Anordnung über Höchstaufschläge für Weiß- und Rotweine vom 22. Februar 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 13, S. 180) für die Abgabe an Wiederverkäufer zulässigen Preis

a)	in Betrieben der Preisgruppe I	höchstens	50 vH
b)	„ „ „ „	II	„ 65 vH
c)	„ „ „ „	III	„ 75 vH
d)	„ „ „ „	IV	„ 100 vH

aufgeschlagen werden.

§ 2

(1) Einstandspreis im Sinne des § 1 ist für deutsche Weiß- und Rotweine der Ernten 1939 und später der von dem Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb für den Wein tatsächlich gezahlte Preis, soweit er nach der Anordnung über Höchstaufschläge für Weiß- und Rotweine vom 22. Februar 1941 (Verordnungbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 13, S. 180) zulässig ist. Zum Einstandspreis dieser Weine gehören nicht die tatsächlichen Aufwendungen der Weinverteiler und der Gastwirte für Gebinde, Flaschen, Verpackung, die Abfüllkosten und die Fracht; diese Unkosten dürfen außer der nach § 1 zulässigen Bruttoverdienstspanne berechnet werden.

(2) Für deutsche Weiß- und Rotweine aus den Ernten vor 1939 und für ausländische Weine gilt als Einstandspreis der Einkaufspreis.

§ 3

(1) Zur Abgeltung der den Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieben entstandenen Abfüllkosten dürfen je 1-Liter-Flasche höchstens 12 Rpf, je 0,25—0,72-Literflasche einschließlich Ausstattung höchstens 15 Rpf berechnet werden.

(2) Wird der Wein mindestens 1 Jahr im Betrieb gelagert, so darf zur Abgeltung der Lagerkosten für jedes Jahr der Lagerung ein Zuschlag von höchstens 10 vH des Einstandspreises erhoben werden. Die Frist von einem Jahr beginnt frühestens mit dem allgemein bestimmten Termin für die Erzeugerpreise nach dem zweiten Abstich jedes Weinjahrganges.

§ 4

Bisher niedrigere Bruttoverdienstspannen und Zuschläge als die in den §§ 1—3 höchstens zugelassenen dürfen nicht erhöht werden.

§ 5

Die nach den vorstehenden Bestimmungen errechneten Abgabepreise dürfen aufgerundet werden:

- a) bei glasweisem Ausschank auf den vollen Pfennigbetrag, wenn sich je Glas Bruchteile von 0,5 Rpf und mehr,
- b) bei flaschenweisem Ausschank auf 5 oder 10 Rpf, wenn sich je Flasche Pfennigbeträge

von 2,5 oder 7,5 Rpf und mehr ergeben. Soweit eine Aufrundung hiernach nicht zulässig ist, sind Pfennigbruchteile auf den vollen Pfennigbetrag (Buchst. a), Pfennigbeträge auf volle fünf oder zehn Reichspfennige (Buchst. b) abzurunden.

§ 6

Die Errechnung des Ausschankpreises ist auf den zugehörigen Einkaufsrechnungen in übersichtlicher Weise vorzunehmen. Die Einkaufsrechnungen sind geordnet aufzubewahren und auf Verlangen den Preisüberwachungsorganen vorzulegen.

§ 7

Für die Einstufung der Gaststätten gilt die Anordnung über die Einstufung von Gaststätten: — Preisgruppen vom 26. März 1942.

§ 8

(1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung kann die Preisbildungsstelle zulassen. Ausnahmeanträge sind kostenpflichtig.

(2) Die Preisbildungsstelle erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Anordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 9

Die in dieser Anordnung zugelassenen Bruttoverdienstspannen dürfen nur dann berechnet werden, wenn die Kostenlage des einzelnen Betriebes so schlecht ist, daß ohne Berechnung der Höchstspannen ein angemessener Gewinn nicht erzielt werden kann.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 15. April 1942 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der § 3 der Anordnung über Höchstaufschläge für Weiß- und Rotweine vom 22. Februar 1941 (Verordnungbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 13, S. 180) außer Kraft.

Posen, den 26. März 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn.

Anordnung
über die Durchführung von Preissenkungen
(Preissenkungs-Anordnung).

Vom 28. März 1942.

Bis zu dem Erlaß der ersten Ergänzungsanordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten im Reichsgau Wartheland in der Neufassung vom 15. Februar 1942 waren den polnischen Beschäftigten trotz ihrer allgemeinen Minderleistung die normalen Tarifföhne zu zahlen. Die hiesige Wirtschaft mußte daher, absolut gesehen, für die gleiche Arbeitsleistung einen höheren Lohnbetrag als die Unternehmer des Altreichs bezahlen. Dies hatte zur Folge, daß die Preise der gewerblichen Wirtschaft zum Teil denen des Altreichs noch nicht angeglichen werden konnten. Durch die erste Ergänzungsanordnung ist nunmehr diese Lohnvorbelastung der hiesigen Wirtschaft in Fortfall gekommen. Ich ordne daher auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung an:

§ 1

(1) Die Preise und sonstigen Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art sind um den Betrag zu senken, um den sich die Löhne, Gehälter sowie Lohnnebenkosten auf Grund der Ersten Ergänzungsanordnung vom 15. Februar 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 6, S. 76) ermäßigt haben.

(2) Jeder Betrieb ist verpflichtet, die Preissenkungen seines Vorlieferanten in voller Höhe weiterzugeben.

(3) Der Betriebsführer hat bis zum 15. Mai 1942 dem Regierungspräsidenten — Preisüberwachungsstelle — anzuzeigen, um welchen Betrag er seine Preise auf Grund des Abs. 1 gesenkt hat.

§ 2

(1) An Stelle der im § 1 vorgeschriebenen Preissenkung kann der Betrag, um den Preise und sonstige Entgelte zu senken sind, auf Antrag ganz oder teilweise zur Durchführung von

alsbald durchführbaren Betriebsverbesserungen verwendet werden, sofern diese Maßnahmen nach ihrer Durchführung eine Minderung der Kosten und damit eine Senkung der Preise und Entgelte ermöglichen.

(2) Über die nach Abs. 1 zu stellenden Anträge entscheidet der Regierungspräsident — Preisüberwachungsstelle —. Die Anträge sind auf dem nach § 4 der Durchführungsverordnung zur Ostpreisstoppverordnung vom 21. Februar 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 14, S. 195) vorgeschriebenen Weg beim Regierungspräsidenten — Preisüberwachungsstelle — einzureichen.

§ 3

Die Anordnung gilt nicht für die Land- und Forstwirtschaft.

§ 4

Der Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Anordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich scheint, kann der Regierungspräsident — Preisüberwachungsstelle — Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zu widerhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 999) bestraft.

§ 7

Die Anordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1942 in Kraft.

Posen, den 28. März 1942.

Der Reichsstatthalter

Greiser.

über die Festsetzung von Lade- und Löschriften auf den Reichswasserstraßen zwischen Oder und Weichsel.

Vom 27. März 1942.

Auf Grund des § 29 Abs. 4 und des § 48 Abs. 4 des Gesetzes betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 868) ordne ich hiermit für die Wasserstraßen zwischen Oder und Weichsel folgendes an:

§ 1

Das Beladen und Löschen sowie der Umlauf von Binnenschiffen sind so zu betreiben, daß der hierdurch entstehende Zeitaufwand auf das nach den Umständen mögliche Mindestmaß beschränkt wird. Dies gilt auch dann, wenn für das Beladen und Löschen Höchstfristen oder Mindestleistungen festgesetzt sind.

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die diese Vorschrift unmittelbar oder mittelbar umgangen wird oder umgangen werden soll.

§ 2

Unter Abänderung der Lade- und Löschriften nach §§ 29, 48 des Binnenschifffahrtgesetzes werden folgende Lade- und Löschriften festgesetzt:

I. Für loses Gut, das mit Schurren (Rutschen) oder mit mechanischen, von Kraftmaschinen angetriebenen Einrichtungen oder unter Verwendung von Transportbändern umgeschlagen wird:

bis zu 100 t	= 2 Tage
„ „ 200 t	= 3 „
„ „ 300 t	= 4 „
„ „ 400 t	= 5 „
„ „ 500 t	= 6 „
„ „ 600 t	= 7 „

II. Bei Umschlag von Hand:

bis zu 100 t	= 2 Tage
„ „ 175 t	= 3 „
„ „ 250 t	= 4 „
„ „ 325 t	= 5 „
„ „ 400 t	= 6 „
„ „ 475 t	= 7 „
„ „ 550 t	= 8 „
„ „ 625 t	= 9 „

§ 3

Für das Laden und Löschen von Schmittholz (Bretter, Bohlen), Balken und Langholz sowie von Futtermitteln in Papiersäcken wird eine

Mindestleistung in den ersten 2 Tagen von 100 t, für jeden weiteren Tag von 75 t festgesetzt.

§ 4

Die Dauer der Lade- und Löschriften wird nach ganzen Tagen bemessen. Ein Lade- und Löschriften umfaßt 24 Stunden und beginnt um 0 Uhr.

Bei Teilladungen gilt nur eine Lade- oder Löschriften für die gesamte Ladung. Von dieser Frist steht jeder Teilladung ein verhältnismäßiger Anteil zu. Die Zeit für das Verholen des Fahrzeugs von einer Lade- oder Löschriften zur anderen ist bei einer Gesamtladung in die Lade- oder Löschriften einzurechnen, bei Teilladungen dagegen nicht. Bei der Berechnung des Anteils ist davon auszugehen, daß in der Regel 8 Stunden täglich für den Umschlag in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr zur Verfügung stehen.

§ 5

An Stelle der in den §§ 2 und 3 festgesetzten Lade- und Löschriften treten die durch rechtsgültigen Beschluß des Frachtausschusses festgesetzten oder auf Parteivereinbarung oder Handelsbrauch beruhenden Fristen, wenn sie kürzer sind als die in dieser Verordnung festgesetzten Fristen.

§ 6

Wer die Ausführung des Beladens oder Löschens von Binnenschiffen übernommen hat, wird, wenn er den Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, nach II der zweiten Durchführungsverordnung zum Vierjahresplan vom 5. November 1936 (Reichsgesetzbl. I, S. 936) bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt sind die Wasserstraßendirektion und die Reichswasserstraßenämter. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt meine Verordnung zur Beschleunigung des Kahnraumlaufes und zur Erzielung größerer Verkehrsleistungen in der Binnenschifffahrt vom 13. Dezember 1940 außer Kraft.

Posen, den 27. März 1942.

Der Reichsstatthalter
— Wasserstraßendirektion —

In Vertretung:
gez. Dr. Heiser.

Nr. 91

Aufgebot eines Hypothekenbriefes.

Vom 21. März 1942.

Der Zivilingenieur Johann Scheuer, früher in Bromberg, Albrecht-Dürer-Str. 41, und jetzt in Luisenfelde, Kr. Hohensalza wohnhaft, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes vom 5. März 1924 über die für ihn auf den Grundbuchblättern des Grundstücks Groß-Neudorf Blatt 42 in Abt. III Nr. 6 und von Groß-Neudorf Blatt 7 Abt. III unter Nr. 13 seit dem 11. August 1924 zur Gesamthaft eingetragene, seit dem 1. April

1939 zu 8% verzinsliche Darlehnsforderung von 24 750,— Zloty beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 17. August 1942, 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 29, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bromberg, den 21. März 1942.

Das Amtsgericht, Abt. 5.